

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der am 1. Oktober 1846 in Barmen gegründete Verein führt den Namen „Barmer Turnverein 1846 Wuppertal (Korporation)“. Sitz des Vereins ist Wuppertal. Die Vereinsfarben sind blau und weiß.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Errichtung von Sportanlagen sowie sportliche Jugendarbeit. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Innerhalb des Vereins sind Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art ausgeschlossen.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Dem Verein gehören an:
a) aktive Mitglieder
b) passive Mitglieder
c) Ehrenmitglieder.

(2) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Ältestenrats weitere Arten der Mitgliedschaft zulassen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten bestimmen.

(3) Als Rechts- und Ordnungsmittel gegen Mitglieder gelten:

- a) die schriftliche Verwarnung
- b) die Einschränkung besonderer Befugnisse (z.B. Tätigkeitsverbot)
- c) die Ausweisung (Hausverbot)
- d) der Ausschluß aus dem Verein.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muß dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch Austritt des Mitgliedes
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis 1. Dezember zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Erfolgt die Austrittserklärung später, so ist auch für das folgende Geschäftsjahr der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- (3) Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluß möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger, erfolgloser schriftlicher Abmahnung den Mitgliedsbeitrag und/oder die Aufnahmegebühr nicht gezahlt hat.
- (4) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

- (1) Der von den Mitgliedern zu entrichtende Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Über Beitragshöhe, Aufnahmegebühr und Mahngebühr entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist spätestens zum 30.04. eines Kalenderjahres fällig.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf dessen Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.
- (3) Mitglieder des Vereins, die einen ermäßigten Jahresbeitrag zahlen und über 18 Jahre alt sind, wie Studenten, Auszubildende etc. haben bis zum 31.01. eines Kalenderjahres, für das der Beitrag zu zahlen ist, nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Beitragsreduzierungen für das aktuelle Kalenderjahr vorliegen. Sollte der Nachweis nicht bis zum 31.01. zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres erbracht sein, so ist der volle Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
Kosten, die durch die Nichteinlösung einer Lastschrift verursacht werden, müssen von dem betreffenden Mitglied übernommen werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Ältestenrat.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung tritt zusammen als Jahreshauptversammlung oder als außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Die Jahreshauptversammlung findet im Laufe der ersten drei Monate des Kalenderjahres statt.
- (3) Die Vorankündigung zur Jahreshauptversammlung muß mindestens vier Wochen vorher an der von der Jahreshauptversammlung dazu bestimmten Stelle erfolgen.
- (4) Die schriftliche Einladung des Vorstandes zur Jahreshauptversammlung erfolgt spätestens 14 Tage vorher abgehend zum Tag dieser Versammlung auf den Beitragsmitteilungen und enthält den Tag, die Stunde, den Ort und die Tagesordnung.
- (5) Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes;
 - b) Bericht der Kassen- und Buchprüfer;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahlen;
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge;
 - f) Genehmigung des Jahreshaushalts;
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (7) Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seinen gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seines gesetzlichen Vertreters vorliegt.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Vertreters den Ausschlag.
- (9) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (10) Die von der Jahreshauptversammlung zu wählenden Angehörigen des Ältestenrats können zusammen in einem Wahlgang berufen werden, wenn dagegen kein Widerspruch erfolgt. Andernfalls wird die Wahl einzeln durch Stimmzettel vorgenommen.
- (11) Anträge zur Jahreshauptversammlung sind in schriftlicher Form spätestens 2 Wochen vor der Versammlung an den Vorstand einzureichen.

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dazu ihre Zustimmung gegeben hat.

- (12) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
- (13) Eine außerordentlichen Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt haben.

§ 9 Vorstand

- (1)
 - a) als geschäftsführender Vorstand (engerer Vorstand):

bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer.
 - b) als Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand):

bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Ressortleitern für Frauensport, Jugendsport, Breiten- und Freizeitsport, Wettkampfsport Öffentlichkeitsarbeit und dem Vertreter der Abteilungen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Mindestens 2 Mitglieder gemeinsam des geschäftsführenden Vorstandes sind vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist befugt, andere außerordentliche Mitglieder unter Erteilung einer schriftlichen Vollmacht mit der rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins zu beauftragen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit vorzeitig aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich bei der Bezirksregierung Düsseldorf anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Der Ressortleiter für Jugendsport wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Hierzu haben alle Mitglieder des Vereins vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr Gelegenheit.

Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung. Die Wahl des Ressortleiters für Jugendsport bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

- (3) Der Vertreter der Abteilungen wird von den Abteilungsleitern gewählt.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung und der Protokollerstellung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Sicherstellung ordnungsgemäßer Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung des Haushaltsplans;
 - d) Beschlußfassung über die Aufnahme und/oder den Ausschluß von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellen oder abberufen. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Vertretungsbefugnis des besonderen Vertreters wird mit Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, als alle den Verein verpflichtenden Erklärungen der Schriftform und der Unterschrift des Vorstandes gem. § 26 BGB bedürfen.
- (3) Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes regelmäßig zu unterrichten.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen.
- (5) Im Innenverhältnis zum Verein haften die Vorstandsmitglieder nur, soweit Ihnen grobe Fahrlässigkeiten oder Vorsatz vorzuwerfen ist.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlußprotokoll zu führen.

§ 13 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat setzt sich aus 7 mindestens 30 Jahre alten Mitgliedern zusammen, die dem Gesamtvorstand nicht angehören dürfen und die mindestens 5 Jahre Mitglied sind. Die Wahl erfolgt durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst.
- (2) Ein Mitglied des Ältestenrats kann in einem Verfahren in eigener Sache nicht mitwirken. Beschlüsse können nur gefaßt werden, wenn mindestens 5 Stimmen sie bejahen.
- (3) Zu den Aufgaben des Ältestenrats gehören auch die Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern, Ehrenverhalten oder das Aussprechen von Verwarnungen. Außerdem ist er allein berechtigt, der Jahreshauptversammlung die Ernennung eines Ehrenmitgliedes vorzuschlagen.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Ältestenrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so nimmt der Ältestenrat selbst bis zur nächsten Jahreshauptversammlung eine Ergänzung vor.

§ 14 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre zu wählen. Wiederwahl ist einzeln möglich. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung die erforderlichen Unterlagen des Vereins, z.B. Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen, zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 15 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Sie werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des Gesamtvorstandes begründet oder aufgelöst.
- (2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, und/oder seinen Stellvertreter geleitet. Die Abteilungsversammlungen sind jährlich durchzuführen.
- (3) Abteilungsleiter, Stellvertreter und Jugendwart werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlungen gelten die Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (4) Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich aus Abteilungsbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Abteilungsbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§16 Jugend des Vereins

- (1) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen der Stadt Wuppertal zu. Die Verteilung des Vermögens erfolgt nach einem vom Stadtsportbund erstellten Schlüssel. Die Stadt Wuppertal hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar anderen Wuppertaler Sportvereinen zur Verfügung zu stellen, die gleiche Ziele und Bestrebungen wie der aufgelöste Verein verfolgen. Die Gemeinnützigkeit des Empfängers muß anerkannt werden.

9

Alle in der Satzung verwendeten Bezeichnungen von Funktionsträgern sind durchgehend geschlechtsneutral zu verstehen.

Die Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung in der vorliegenden Fassung am 31.03.2009 beschlossen und ist mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft getreten.

Vorsitzender
Wolfgang Killing

Protokoll
Gordon Ebeling